

ohne daß sich jedoch die Haltung der Sowjetunion — politische Zurückhaltung, Nicht-Anerkennung der ADRS, aber Fortsetzung der Waffenhilfe via Algerien und Libyen — etwas änderte. Ob der marokkanische König als zusätzlichen Preis für die amerikanische Unterstützung eine Mißbilligung oder gar Bekämpfung seiner Politik durch weitere arabische Staaten in Kauf nehmen muß, ist noch nicht erkennbar. Letztlich werden solche Reaktionen aus dem arabischen Lager immer in allererster Linie ein Reflex der amerikanischen Nahost- und Israel-Politik bleiben.

#### Aussichten

Mit der amerikanischen Einflußnahme auf Marokko wird verhindert, daß sich Marokko womöglich militärischen Rückschlägen aussetzt. Gleichzeitig könnte sich aber auf marokkanischer Seite die Auffassung durchsetzen, dieser Krieg sei vielleicht doch militärisch gewinnbar. Damit würde das bisherige Interesse Marokkos an einer politischen Friedenslösung nachlassen und eine spätere überregionale Ausweitung nicht mehr auszuschließen sein. Algerien bleibt an einer Friedenslösung interessiert, bei der es sein unverrückbares Prinzip der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit für ehemalige Kolonialvölker nicht aufzugeben braucht. Lösungsmöglichkeiten des Konflikts könnten in einer Zwischenform von Sahraui-Autonomie ohne Aufgabe aller marokkanischen Hoheitsrechte liegen. Ob ein solches Abrücken von Maximalpositionen überhaupt möglich sein wird, hängt nicht zuletzt von der Belastungsfähigkeit der marokkanischen Bevölkerung ab, deren immer schwieriger werdende sozio-ökonomische Lage das Mißverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit eines kostspieligen Wüstenkrieges immer deutlicher hervortreten läßt. *Joachim Tzschaschel* □

#### Rechtsfragen

**Seerecht: Abschluß in Montego Bay — 119 Unterzeichner der Konvention — Fidschi erster Ratifikant — USA kürzen aus Protest UN-Beitrag (7)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1982 S. 144 f. fort)

I. Nicht wie ursprünglich vorgesehen in Venezuela, sondern in Jamaika fand vom 6. bis zum 10. Dezember 1982 die Abschlußtagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen statt. Auf ihr waren von den 168 Teilnehmerstaaten der Konferenz 144 vertreten.

119 Delegationen (117 Staaten sowie die mit Neuseeland assoziierten Cook-Inseln und der Namibia-Rat der Vereinten Nationen) haben die Schlußakte wie auch die Seerechtskonvention gezeichnet. Zu diesem Kreis gehören die Mehrzahl der Entwicklungsländer, alle Staaten des Ostblocks sowie eine Reihe der westlichen Industrienationen. Fidschi hat als erster Staat die Konvention ratifiziert. Die Konvention wird ein Jahr nach Eingang der 60. Ratifikation unter den Vertragsstaaten in Kraft treten.

Die Bundesrepublik Deutschland zählt zum Kreis derjenigen 23 Staaten, die zwar die Schlußakte, nicht aber die Konvention selbst unterzeichnet haben. Hierzu gehören noch Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Botswana, Ecuador, Großbritannien, Heiliger Stuhl, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Korea (Republik), Libyen, Luxemburg, Oman, Peru, Samoa, Schweiz, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten und Zaire. Auch den Europäischen Gemeinschaften war eine Unterzeichnung der Konvention selbst verwehrt, da dazu nach der Seerechtskonvention erforderlich gewesen wäre, daß die Mehrheit ihrer Mitglieder zu den Zeichnerstaaten gehören. Allein die Türkei hat von den anwesenden Staaten weder die Schlußakte noch die Konvention unterzeichnet. Auffallend ist, daß zu den Nichtunterzeichnern der Konvention sechs wichtige lateinamerikanische Staaten (Argentinien, Bolivien, Guatemala, Nicaragua, Peru und Venezuela) zählen, obwohl gerade einige dieser Staaten einen aktiven Anteil an den Arbeiten der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen genommen hatten. Insgesamt — berücksichtigt man auch die afrikanischen Voten — ist also die Konvention nicht so einheitlich von den Entwicklungsländern rezipiert worden, wie häufig angenommen wurde.

II. Die eingegangenen Unterzeichnungen reichen aus (verlangt wurden nur 50), um die Einsetzung der Vorbereitungscommission zu ermöglichen. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit der Meeresbodenbehörde und des Seerechtsgerichtshofs vorzubereiten sowie die Registrierung von Pionierinvestoren entgegenzunehmen. Die besondere Bedeutung der Vorbereitungscommission, die am 15. März 1983 in Kingston ihre Tätigkeit aufnehmen wird, wird vor allem darin liegen, daß durch sie bereits das Meeresbergbauverordnungsrecht entwickelt wird. Insofern ist es nicht ganz ausgeschlossen, daß in bezug auf den Meeresbodenteil die Seerechtskonvention durch die Arbeit der Vorbereitungscommission noch ein anderes Gesicht erhält. An der Arbeit der Vorbereitungscommission

sind uneingeschränkt nur die Zeichner der Konvention beteiligt; die Zeichner der Schlußakte haben das Recht, Beobachter zu entsenden. Diese können an den Beratungen gleichberechtigt teilnehmen, sie haben allerdings kein Stimmrecht, sollte es zu Abstimmungen kommen. Angesichts der Erfahrungen der III. Seerechtskonferenz ist damit jedoch in allernächster Zeit nicht zu rechnen. Die Abschlußtagung in Montego Bay diente nicht mehr materieller Sachberatung. Das Konferenzmanagement sowie die Staatenvertreter benutzten allerdings die Gelegenheit, um noch einmal zu dem Ergebnis der im Dezember 1973 eröffneten III. Seerechtskonferenz Stellung zu beziehen. Konferenzpräsident Tommy Koh aus Singapur hob acht Gesichtspunkte hervor, durch die die Seerechtskonvention den Interessen der Staatengemeinschaft dienen werde: Erhaltung von Frieden und Sicherheit, Freiheit der Schifffahrt, Nutzung der lebenden Ressourcen, Schutz der Meeresumwelt, wissenschaftliche Meeresforschung, friedliche Streitregelung, Schaffung von Institutionen und Verfahren für die Erschließung der Tiefseebodenressourcen und Verteilung der Erträge aus den Meeresbodenressourcen. Er betonte, daß die Konvention eine Einheit darstelle; die Staaten könnten nicht ihnen genehme Teile akzeptieren und wiederum andere verwerfen. Der positiven Würdigung der Seerechtskonvention durch den Konferenzpräsidenten schlossen sich die Unterzeichnerstaaten mit unterschiedlicher Akzentuierung im wesentlichen an. Aus diesem Kreis klangen aber auch kritische Töne an. Dazu gehörten vor allem die Niederlande und Frankreich, die darauf hinwiesen, daß ihre Zeichnung noch kein Präjudiz für die Ratifizierung schaffe. Die Entscheidung hierüber hänge im wesentlichen von den Ergebnissen der Vorbereitungscommission ab. Demgegenüber haben Staaten wie Belgien, Großbritannien, Italien, die Vereinigten Staaten und die Bundesrepublik Deutschland ordnungspolitische Bedenken gegenüber dem Tiefseebodenregime angemeldet.

III. Die Vorbereitungscommission wird aus dem regulären UN-Haushalt finanziert, um zu verhindern, daß finanzstarke Staaten über die Nichtzeichnung ein Druckmittel erhalten. Als Reaktion hierauf haben die Vereinigten Staaten ihren UN-Beitrag entsprechend gekürzt, um nicht mittelbar zur Finanzierung der Vorbereitungscommission beizutragen. Es ist dies ein im Rahmen der Vereinten Nationen durchaus schon eingesetztes Mittel, dennoch wird es die Konfrontation verstärken.

*Rüdiger Wolfrum* □

## Dokumente der Vereinten Nationen

Südafrika, Zypern, Afghanistan, Arabisch, Nahost, Weltcharta für die Natur

#### Südafrika

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Todesurteile in Südafrika. — Resolution 525(1982) vom 7. Dezember 1982

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der Frage der Todesurteile, die am 19. August 1982 in Süd-

afrika über Anthony Tsotsobe, Johannes Shabangu und David Moise verhängt wurden,

— unter Hinweis auf seine Erklärung vom 4. Oktober 1982 (S/15444) zu den Todesurteilen, die am 6. August 1982 in Südafrika über die Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika Thelle Simon Mogoerane, Jerry Semano Mosololi und Marcus Thabo Motaung verhängt wurden, und unter erneuter

Wiederholung seines dringenden Aufrufs, die vollziehende Gewalt möge in diesem Fall Gnade walten lassen,

— zutiefst besorgt darüber, daß die Berufungskammer des Obersten Gerichtshofs von Südafrika die über Anthony Tsotsobe, Johannes Shabangu und David Moise verhängten Todesurteile am 26. November 1982 bestätigt hat, — in dem Bewußtsein, daß der Vollzug der Todesurteile zu einer weiteren Zuspit-

- zung der Lage in Südafrika führen wird,
1. fordert die südafrikanischen Behörden auf, die über die sechs Männer verhängten Todesurteile in andere Strafen umzuwandeln;
  2. bittet alle Staaten und Organisationen eindringlich, ihren Einfluß geltend zu machen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und einschlägigen internationalen Instrumenten dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben der sechs Männer zu retten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Aggressiver Akt Südafrikas gegen Lesotho. — Resolution 527(1982) vom 15. Dezember 1982

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme des Schreibens, das der Geschäftsträger der Ständigen Vertretung des Königreichs Lesotho bei den Vereinten Nationen am 9. Dezember 1982 an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat (S/15515),
  - nach Anhörung der Erklärung Seiner Majestät König Moshoeshoe II. des Königreichs Lesotho,
  - eingedenk dessen, daß alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen,
  - zutiefst besorgt über den von Südafrika vor kurzem unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität des Königreichs Lesotho begangenen aggressiven Akt und dessen Folgen für den Frieden und die Sicherheit im Südlichen Afrika,
  - zutiefst besorgt darüber, daß dieser willkürliche aggressive Akt Südafrikas darauf abzielt, die humanitären Hilfsleistungen Lesothos an südafrikanische Flüchtlinge zu schwächen,
  - in tiefer Sorge über die Schwere der von Südafrika gegen Lesotho begangenen aggressiven Akte,
  - betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben und besorgt über die Sachschäden und die Zerstörung von Eigentumswerten aufgrund des von Südafrika gegen das Königreich Lesotho begangenen aggressiven Akts,
1. verurteilt das Apartheidregime Südafrikas aufs schärfste wegen seines vorsätzlich begangenen aggressiven Akts gegen das Königreich Lesotho, der eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Lesothos darstellt;
  2. verlangt von Südafrika die Zahlung einer vollständigen und angemessenen Entschädigung an das Königreich Lesotho für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden, die durch diesen aggressiven Akt verursacht wurden;
  3. bekräftigt das Recht Lesothos, im Einklang mit seinen traditionellen Gebräuchen, seinen humanitären Grundsätzen und seinen internationalen Verpflichtungen die Opfer der Apartheid aufzunehmen und ihnen Schutz zu gewähren;
  4. ersucht den Generalsekretär, unverzüglich Konsultationen mit Stellen der Regierung Lesothos und der Vereinten Nationen aufzunehmen, um das Wohlergehen der Flüchtlinge in Lesotho in einer mit ihrer Sicherheit vereinbaren Art und Weise zu gewährleisten;

5. ersucht die Mitgliedstaaten, Lesotho dringend jede erforderliche Wirtschaftshilfe zu gewähren, um seine Fähigkeit zur Aufnahme und zum Unterhalt südafrikanischer Flüchtlinge zu stärken;
6. erklärt, daß es friedliche Mittel zur Lösung internationaler Probleme gibt und daß nach der Charta der Vereinten Nationen nur diese Mittel Anwendung finden sollten;
7. fordert Südafrika auf, öffentlich zu erklären, daß es sich in Zukunft an die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen halten und weder direkt noch durch seine Stellvertreter aggressive Akte gegen Lesotho begehen wird;
8. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu überwachen und dem Sicherheitsrat je nach den Erfordernissen der Situation regelmäßig zu berichten;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Zypern

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 526(1982) vom 14. Dezember 1982

Der Sicherheitsrat,

- im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1982 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/15502 mit Corr.1 und Add.1),
  - ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,
  - weiterhin im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1982 hinaus auf Zypern zu belassen,
  - in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,
  - mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 in Nikosia unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen,
1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1983;
  2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Parteien im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wiederaufgenommen haben und bittet sie eindringlich, sich dabei unter Vermeidung jeglicher Verzögerung unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;
  3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1983 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Afghanistan

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. — Resolution 37/37 vom 29. November 1982

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punkts »Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
  - unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-6/2 vom 14. Januar 1980, 35/37 vom 20. November 1980 und 36/34 vom 18. November 1981, die auf der sechsten Notstands-sondertagung bzw. der fünfunddreißigsten Tagung und sechsunddreißigsten Tagung verabschiedet wurden,
  - in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
  - ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen,
  - zutiefst besorgt über die anhaltende bewaffnete ausländische Intervention in Afghanistan, die gegen die genannten Grundsätze verstößt, und über deren schwerwiegende Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
  - angesichts der wachsenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Andauern und die Schwere der Leiden des afghanischen Volkes sowie über das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden und durch das ständige Ansteigen der Zahl dieser Flüchtlinge erwachsen,
  - sich voll dessen bewußt, daß dringend eine politische Lösung der besorgniserregenden Lage hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,
  - in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs,
  - in Anerkennung der Bedeutung, die den Initiativen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Bemühungen der Bewegung der nichtgebundenen Länder im Hinblick auf eine politische Lösung der Lage hinsichtlich Afghanistans zukommt,
1. erklärt abermals, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Problems ist;
  2. bekräftigt das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen;
  3. fordert den unverzüglichen Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan;
  4. fordert alle beteiligten Parteien auf, darauf hinzuwirken, daß schnellstens eine politische Lösung im Einklang mit der vorliegenden Resolution herbeigeführt und die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die af-

ghanischen Flüchtlinge freiwillig, in Sicherheit und in Ehren in ihre Heimat zurückkehren können;

5. appelliert erneut an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, weiterhin humanitäre Soforthilfe zu gewähren, um in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Leiden der afghanischen Flüchtlinge zu lindern;
6. bringt dem Generalsekretär ihren Dank und ihre Unterstützung für seine Bemühungen und die konstruktiven Schritte zum Ausdruck, die er bei der Suche nach einer Lösung des Problems unternommen hat;
7. ersucht den Generalsekretär, diese Bemühungen im Hinblick darauf fortzusetzen, daß auf eine politische Lösung im Einklang mit dieser Resolution hingearbeitet und untersucht wird, wie sich — auf der Grundlage gegenseitiger Garantien und strikter Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen und unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen — geeignete Garantien für die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit aller Nachbarstaaten finden lassen;
8. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat gleichzeitig über den Stand der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und den Mitgliedstaaten zur frühesten geeigneten Gelegenheit einen Bericht über die Lage vorzulegen;
9. beschließt die Aufnahme des Punktes »Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit« in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: + 114; - 21; = 13.

## Arabisch

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Einführung des Arabischen als weitere Amtssprache des Sicherheitsrats. — Resolution 528(1982) vom 21. Dezember 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage der Einführung des Arabischen als weitere Amtssprache des Sicherheitsrats,
  - eingedenk der Resolution 35/219 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1980,
  - ferner eingedenk der Resolutionen der Generalversammlung 3190(XXVIII) vom 18. Dezember 1973 und 34/226 vom 20. Dezember 1979,
  - unter Berücksichtigung dessen, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 35/219 nach der Feststellung, daß dem Arabischen im Interesse einer möglichst effizienten Arbeitsweise der Vereinten Nationen derselbe Status wie den anderen Amtssprachen eingeräumt werden sollte, u.a. den Sicherheitsrat ersucht hat, Arabisch bis spätestens 1. Januar 1983 als weitere Amtssprache einzuführen,
- > beschließt, Arabisch als Amtssprache des Sicherheitsrats einzuführen und Regeln 41 und 42 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats wie folgt abzuändern:

### Regel 41

Die Amts- und Arbeitssprachen des Sicherheitsrats sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

### Regel 42

Reden, die in einer der sechs Sprachen des Sicherheitsrats gehalten werden, sind in die anderen fünf Sprachen zu dolmetschen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

## Nahost

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 524(1982) vom 29. November 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/15493),
- > beschließt,
  - a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;
  - b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d.h. bis zum 31. Mai 1983, zu verlängern;
  - c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Weltcharta für die Natur

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Weltcharta für die Natur. — Resolution 37/7 vom 28. Oktober 1982

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs zum revidierten Entwurf der Weltcharta für die Natur,
- darauf hinweisend, daß sie in ihrer Resolution 35/7 vom 30. Oktober 1980 ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben hat, daß alles, was die Natur dem Menschen geben kann, von der Aufrechterhaltung der natürlichen Prozesse und der Vielfalt der Lebensformen abhängt und durch übermäßige Ausbeutung und Zerstörung der natürlichen Lebensräume gefährdet wird,
- ferner darauf hinweisend, daß sie in derselben Resolution festgestellt hat, daß auf nationaler und internationaler Ebene geeignete Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich getroffen werden müssen,
- darauf hinweisend, daß sie in ihrer Resolution 36/6 vom 27. Oktober 1981 erneut zum Ausdruck gebracht hat, daß sie sich der entscheidenden Bedeutung bewußt ist, die die internationale Gemeinschaft der Förderung und Entwicklung der Zusammenarbeit zum Schutz und zur Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts und der Qualität der Natur beimißt, und daß sie darin den Generalsekretär gebeten hat, den Mitgliedstaaten den im Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Wortlaut der revidierten Fas-

sung des Entwurfs der Weltcharta für die Natur sowie etwaige weitere diesbezügliche Bemerkungen von Staaten zu übermitteln, damit sich die Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung in geeigneter Weise mit dieser Frage befassen kann,

- im Bewußtsein von Geist und Buchstabe ihrer Resolutionen 35/7 und 36/6, in denen sie die Mitgliedstaaten feierlich aufforderte, bei allen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ausübung der ständigen Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen davon auszugehen, daß der Schutz der natürlichen Systeme, die Erhaltung des Gleichgewichts und der Qualität der Natur sowie die Erhaltung der natürlichen Ressourcen im Interesse gegenwärtiger und künftiger Generationen vor allen anderen Überlegungen stehen müssen,
- nach Behandlung des ergänzenden Berichts des Generalsekretärs,
- mit dem Ausdruck des Dankes an die Ad-hoc-Gruppe, die durch ihre Tätigkeit die Elemente zusammengetragen hat, aufgrund derer die Generalversammlung empfehlungsgemäß ihre Behandlung des revidierten Entwurfs der Weltcharta für die Natur zu Ende führen und diese Charta auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung verabschieden kann,
- > verabschiedet und verkündet feierlich die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Weltcharta für die Natur.

Abstimmungsergebnis: +111; -1: Vereinigte Staaten; =18: Algerien, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Guyana, Kolumbien, Libanon, Mexiko, Paraguay, Peru, Philippinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Venezuela.

## ANHANG

### Weltcharta für die Natur

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen, insbesondere der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen und der Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, technischer, geistiger oder humanitärer Art,
- in dem Bewußtsein,
  - a) daß der Mensch ein Teil der Natur ist und das Leben des Menschen auf das ununterbrochene Funktionieren der natürlichen Systeme angewiesen ist, die die Versorgung mit Energie und Nährstoffen gewährleisten,
  - b) daß die Kultur in der Natur wurzelt, die die Kultur des Menschen geformt hat und alle künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen beeinflusst und daß ein Leben im Einklang mit der Natur dem Menschen die besten Möglichkeiten zur Entfaltung seiner schöpferischen Fähigkeiten, zur Ruhe und zur Erholung bietet,
- in der Überzeugung,
  - a) daß jede Lebensform einzigartig ist und unabhängig von ihrem Wert für den Menschen Anspruch auf Achtung hat und daß sich der Mensch, damit er anderen Organismen diese Anerkennung auch zuteil werden läßt, sich von einem moralischen Verhaltenskodex leiten lassen muß,
  - b) daß der Mensch durch seine Handlungen bzw. deren Folgen die Natur und die natürlichen Ressourcen er-

schöpfen kann und er sich daher voll darüber im klaren sein muß, wie notwendig die Erhaltung der Stabilität und Qualität der Natur und der sparsame Umgang mit den natürlichen Ressourcen ist,

- davon überzeugt,
  - a) daß der bleibende Nutzen, den der Mensch aus der Natur ziehen kann, von der Aufrechterhaltung der lebenswichtigen ökologischen Prozesse und der lebenserhaltenden Systeme sowie von der Vielfalt der Lebensformen abhängt, die der Mensch durch übermäßige Ausbeutung und durch Zerstörung von Lebensräumen gefährdet,
  - b) daß es zum Zusammenbruch der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Fundamente der menschlichen Kultur kommen wird, wenn es wegen übermäßigen Konsums und Mißbrauchs natürlicher Ressourcen nicht gelingt, die natürlichen Systeme zu erhalten, und wenn es nicht gelingt, zwischen den einzelnen Völkern und Staaten eine angemessene Wirtschaftsordnung zu errichten,
  - c) daß die Konkurrenz um knappe Ressourcen Konflikte schafft, wohingegen der haushälterische Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen zur Gerechtigkeit und zur Erhaltung des Friedens beiträgt und seinerseits nur erreicht werden kann, wenn die Menschen lernen, in Frieden miteinander zu leben und auf Kriege und Rüstung zu verzichten,
- erneut erklärend, daß sich der Mensch das nötige Wissen aneignen muß, damit er auch in Zukunft und noch besser als bisher die natürlichen Ressourcen so zu verwenden versteht, daß eine ständige Nutzung der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten und der verschiedenen Ökosysteme zugunsten der heute lebenden Menschen und der künftigen Generationen gesichert ist,
- in der festen Überzeugung, daß auf nationaler und internationaler Ebene, einzeln und gemeinsam, privat und öffentlich, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich getroffen werden müssen,
- > verabschiedet zu diesem Zweck diese Weltcharta für die Natur, in der folgende Grundsätze für die Erhaltung der Natur verkündet werden, die als Maßstab für alle sich auf die Natur auswirkenden menschlichen Handlungen sowie für die Beurteilung dieser Handlungen anzusehen sind.

### I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Die Natur darf nicht mißachtet und ihre grundlegenden Prozesse dürfen nicht gestört werden.
2. Das auf der Erde vorhandene genetische Erbe darf nicht aufs Spiel gesetzt werden; der Bestand jeder freilebenden und domestizierten Lebensform muß mindestens so groß gehalten werden, daß ihr Überleben gesichert ist, wozu die erforderlichen natürlichen Lebensräume erhalten werden müssen.
3. Diese Grundsätze für die Erhaltung der Natur gelten für alle Land- und Seebereiche der Erde; einzigartige Gebiete, repräsentative Beispiele aller Ökosysteme und Lebensräume seltener und gefährdeter Arten genießen besonderen Schutz.
4. Vom Menschen genutzte Ökosysteme und Organismen sowie aus dem Boden, dem Meer und der Atmosphäre gewonnene Ressourcen sind so zu verwalten, daß die optimale Dauerproduktivität erreicht und auf-

rechterhalten wird, wobei jedoch die Unversehrtheit der mit ihnen in einem Lebenszusammenhang stehenden anderen Ökosysteme oder Arten nicht gefährdet werden darf.

5. Die Natur muß vor Zerstörungen durch Kriege oder andere Feindseligkeiten geschützt werden.

### II. AUFGABEN

6. Der Prozeß der Entscheidungsfindung muß davon ausgehen, daß die Bedürfnisse des Menschen nur gedeckt werden können, wenn das einwandfreie Funktionieren der natürlichen Systeme gesichert ist und die Grundsätze dieser Charta respektiert werden.
7. Bei der Planung und Durchführung von sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen muß gebührend berücksichtigt werden, daß die Erhaltung der Natur ein integraler Aspekt dieser Maßnahmen ist.
8. Bei der Ausarbeitung langfristiger Pläne für die wirtschaftliche Entwicklung, das Bevölkerungswachstum und die Anhebung des Lebensstandards muß gebührend berücksichtigt werden, wieweit die natürlichen Systeme auf die Dauer in der Lage sind, die menschliche Bevölkerung und ihre Siedlungen zu erhalten, wobei gleichzeitig bedacht werden sollte, daß ihre Fähigkeit hierzu gegebenenfalls mit Hilfe von Wissenschaft und Technologie verbessert werden kann.
9. Die jeweilige Verwendung der einzelnen Gebiete muß geplant werden; beim Planungsprozeß sind die physischen Beschränkungen, die biologische Produktivität und Vielfalt sowie die natürliche Schönheit dieser Gebiete gebührend zu berücksichtigen.
10. Die natürlichen Ressourcen dürfen nicht verschwendet werden, sondern sind maßvoll und im Einklang mit den Grundsätzen dieser Charta wie folgt zu nutzen:
  - a) Lebende Ressourcen dürfen nicht über ihre natürliche Regenerationsfähigkeit hinaus genutzt werden;
  - b) Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist durch Maßnahmen zum Schutz der weiteren Fruchtbarkeit und der organischen Abbauprozesse sowie zur Verhinderung von Erosion und anderen Formen der Bodenverschlechterung zu erhalten bzw. zu verbessern;
  - c) Ressourcen, wie Wasser, die bei ihrer Nutzung nicht verbraucht werden, sind erneut zu verwenden bzw. wiederaufzubereiten;
  - d) Nicht erneuerbare Ressourcen, die bei ihrer Nutzung zugleich verbraucht werden, sind je nach der Reichlichkeit ihres Vorkommens, dem Wirkungsgrad ihrer Nutzung und der Vereinbarkeit ihrer Verwendung mit der Funktionsfähigkeit der natürlichen Systeme maßvoll und sparsam zu verwenden.
11. Aktivitäten, die sich auf die Natur auswirken können, sind unter Kontrolle zu stellen und es sind die besten verfügbaren Technologien heranzuziehen, mit denen sich Schäden für die Natur und sonstige schädliche Nebenwirkungen auf ein Mindestmaß einschränken lassen; dabei gilt insbesondere:
  - a) Aktivitäten, die der Natur nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen könnten, sind zu vermeiden;
  - b) Aktivitäten, die vermutlich mit einer hochgradigen Gefährdung der Natur verbunden sind, muß eine erschöpfende Untersuchung dieser Gefährdung vorangehen; ihre Befürworter müssen beweisen, daß die zu erwartenden Vorteile mögliche Schäden für die Natur überwiegen; wo die möglichen schädlichen Folgen nicht ausreichend bekannt sind, sollten

diese Aktivitäten nicht weiter verfolgt werden;

- c) Aktivitäten, die die Naturvorgänge stören könnten, müssen Folgebewertungen und der Durchführung von Entwicklungsprojekten müssen rechtzeitige Studien über deren Umweltauswirkungen vorangehen; wenn solche Aktivitäten und Projekte in Angriff genommen werden, sind sie so zu planen und durchzuführen, daß schädliche Folgen auf ein Mindestmaß beschränkt werden;
  - d) Die Praktiken in der Landwirtschaft, Weidewirtschaft und Forstwirtschaft sowie beim Fischfang sind den natürlichen Merkmalen und Beschränkungen des jeweiligen Gebiets anzupassen;
  - e) Gebiete, die durch menschliche Aktivitäten gelitten haben, sind zu sanieren und Zwecken zuzuführen, die ihrem natürlichen Potential entsprechen und mit dem Wohlergehen der betroffenen Menschen vereinbar sind.
12. Die Einbringung von Schadstoffen in natürliche Systeme ist zu vermeiden:
  - a) Wo dies nicht möglich ist, müssen solche Schadstoffe unter Einsatz der besten anwendbaren Methoden am Ort ihrer Verursachung behandelt werden;
  - b) Gegen die Einbringung von radioaktiven und anderen toxischen Abfallstoffen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
13. Maßnahmen zur Vermeidung, Bekämpfung und Linderung von Naturkatastrophen, Plagen und Krankheiten müssen sich gezielt auf die Beseitigung der Ursachen derselben richten und schädliche Nebenwirkungen auf die Natur vermeiden.

### III. DURCHFÜHRUNG

14. Die in dieser Charta festgehaltenen Grundsätze müssen in geeigneter Form in den Gesetzen und im Verhalten jedes Staates sowie auch auf internationaler Ebene ihren Niederschlag finden.
15. Die Kenntnis der Naturvorgänge ist mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst weit zu verbreiten, insbesondere dadurch, daß die Erziehung zum verantwortungsbewußten Umgang mit der Natur zum integrierenden Bestandteil der allgemeinen Erziehung und Schulbildung gemacht wird.
16. Strategien zur Erhaltung der Natur, Ökosysteminventare und die Bewertung der Folgen geplanter Politiken und Entwicklungen auf die Natur müssen unabdingbare Bestandteile der Planung sein; sie alle sollten der Öffentlichkeit in geeigneter Weise und so rechtzeitig bekanntgemacht werden, daß eine echte Befragung und Mitwirkung derselben möglich ist.
17. Wenn die zur Erhaltung der Natur gesetzten Ziele erreicht werden sollen, muß für die dazu erforderlichen Mittel, Programme und Verwaltungsstrukturen gesorgt werden.
18. Es müssen ständige Anstrengungen unternommen werden, die Kenntnis der Naturvorgänge durch Forschungsarbeiten zu vertiefen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse unbehindert durch irgendwelche Beschränkungen zu verbreiten.
19. Die einzelnen Naturvorgänge, Ökosysteme und Arten sind laufend auf ihren Zustand hin zu überwachen, damit jede Verschlechterung oder Bedrohung frühzeitig erkannt werden kann, ein rechtzeitiges Eingreifen sichergestellt ist und sich die Wirkung von Maßnahmen und Methoden zur Erhaltung der Natur leichter überprüfen läßt.
20. Naturschädigende militärische Aktivitäten sind zu vermeiden.
21. Staaten und — soweit sie dazu in der Lage sind — andere öffentliche Stellen, internationale Organisationen, Einzelperso-

nen, Vereinigungen und Unternehmen sind gehalten,

- a) durch gemeinsame Aktivitäten und andere geeignete Maßnahmen, wie u. a. durch den Austausch von Informationen und durch Konsultationen, bei der Aufgabe der Erhaltung der Natur mitzuwirken;
- b) Normen für Produkte und Herstellungsverfahren mit möglichen schädlichen Folgen für die Natur sowie vereinbarte Folgebewertungsmethoden festzulegen;
- c) die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen für die Erhaltung der Natur und den Umweltschutz zu befolgen;
- d) dafür zu sorgen, daß durch unter ihre

Jurisdiktion oder Aufsicht fallende Aktivitäten den in anderen Staaten oder jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion befindlichen natürlichen Systemen kein Schaden zugefügt wird;

- e) die Natur in jenseits der nationalen Jurisdiktion liegenden Gebieten zu schützen und zu erhalten.

22. Jeder Staat setzt die Bestimmungen dieser Charta mit seinen zuständigen Organen sowie im Zusammenwirken mit anderen Staaten in die Praxis um, wobei die Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen voll berücksichtigt wird.

23. Jedermann muß nach den Gesetzen seines jeweiligen Landes die Möglichkeit

haben, sich einzeln oder gemeinsam mit anderen am Entscheidungsprozeß zu beteiligen, von dessen Ergebnis seine eigene Umwelt unmittelbar betroffen wird, und muß Zugang zu Abhilfemöglichkeiten haben, wenn in seiner Umwelt Schäden oder Verschlechterungen der Umweltbedingungen eingetreten sind.

24. Jedermann hat die Pflicht, im Einklang mit den Bestimmungen dieser Charta für die Natur zu handeln; gleichgültig ob er allein, gemeinsam mit anderen oder auf dem Weg über die politischen Instanzen handelt, ist jedermann gehalten, sich voll dafür einzusetzen, daß die Ziele und Forderungen dieser Charta verwirklicht werden.

## Literaturhinweise

### Bueckling, Adrian: Der Weltraumvertrag

Köln: Carl Heymanns Verlag (Schriften zum Luft- und Weltraumrecht, Bd.2) 1980  
ca. 90 S., 40,- DM

Wie der Verfasser in seiner Einleitung bemerkt, ist das Weltraumrecht die Reaktion auf eine stürmisch verlaufene technische Entwicklung. Vor allem die Furcht vor einer Militarisierung und später auch der Wunsch nach einer Teilhabe an den Forschungsergebnissen haben die Kodifikationsarbeiten vorangetrieben. Diese erfolgten vollständig im Rahmen der Vereinten Nationen, so daß das bislang vorliegende Weltraumrecht ein Modellbeispiel der »fortschreitende(n) Entwicklung des Völkerrechts sowie seine(r) Kodifizierung« (Art.13 der UN-Charta) darstellt. Gerade das Weltraumrecht läßt auch die verfahrensrechtliche Vorgehensweise im Rahmen der Vereinten Nationen deutlich werden. Am Anfang standen Resolutionen, die bereits die Gedanken des späteren Weltraumvertrages festschrieben. Der Weltraumvertrag selbst hat diese dann nur auf eine normative Ebene gehoben.

Das vorliegende Werk widmet sich in erster Linie der Darstellung und Analyse des substantiellen Weltraumrechts. Am Anfang steht eine kurze Einführung, die die Entstehung des Weltraumvertrages knapp skizziert und die übrigen Verträge, die das Weltraumrecht ausmachen, benennt. Der folgende Abschnitt, der Hauptteil der Arbeit, hat den Titel »Grundgedanken des Weltraumvertrages«. Hierunter verbirgt sich jedoch mehr. Im Mittelpunkt steht der Bereich »Erforschung und Nutzung des leeren Weltraums und der Himmelskörper«, untersucht unter den Aspekten der militärischen Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper, sowie der zivilen Nutzung des leeren Weltraums. Dem folgt eine Auseinandersetzung mit der zivilen Nutzung des Mondes und anderer Himmelskörper nach dem sogenannten Mondvertrag. Besonderes Augenmerk widmet der Verfasser den Komunklauseln des Weltraumvertrages, denen er verhältnismäßig geringe Bedeutung beimißt. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß das moderne Völkerrecht mit derartigen noch nicht völlig durchnormierten Begriffen eine bestimmte Entwicklung einzuleiten vermag. Mit dem Gedanken des gemeinsamen Erbes der Menschheit, wie er im Mondvertrag sowie im Seerecht enthalten ist (im Weltraumvertrag war er zumindest angedeutet), wird eine Entwicklung eingeleitet, die das Völkerrecht von dem strikten Souveränitätsdenken löst. Es ist durchaus ein Fortschritt, daß hier Elemente einer Gemeinschaftsbindung eingeführt werden.

Das Werk stellt insgesamt eine knappe, aber doch auch sehr informative Auseinandersetzung mit dem Weltraumrecht dar und bietet bei aller Beschränktheit seines Raumes eine Fülle von Anregungen. Für eine erste Beschäftigung mit dem Weltraumrecht ist es daher gut geeignet.

Rüdiger Wolfrum □

### Sybesma-Knol, R.G.: The Status of Observers in the United Nations

Antwerpen: Kluwer 1981  
ca. 500 S., 1500 bfrs

Das Buch hält zugleich mehr und weniger, als sein Titel verspricht: mehr, was die Beobachter, weniger, was deren Status anbetrifft. Laut Vorwort sollte der »Weg« untersucht werden, auf dem es die Vereinten Nationen bestimmten außenstehenden Institutionen ermöglicht haben, an ihren Tätigkeiten in der Eigenschaft von Beobachtern mitzuwirken. Die Autorin hat den »rechtlichen Rahmen« für den Beobachterstatus abstecken und dann jeweils darstellen wollen, wie die gegebenen Möglichkeiten tatsächlich genutzt werden. Diesen selbstgestellten Ansprüchen ist die Verfasserin gerecht geworden. Eine systematisierende Analyse des Beobachterstatus ist demgegenüber nicht Ziel der Arbeit gewesen. So ist es bezeichnend, daß dem Thema der dafür durchaus aufschlußreichen Privilegien und Immunitäten ganze vier Seiten geopfert werden. Den Leser erwartet also ganz allgemein eine (oft chronologische) Schilderung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den bei ihnen mitwirkenden Beobachtern, d.h. Nichtmitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Befreiungsbewegungen und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs). Dabei werden beispielsweise auch erläutert: die Gründe für die Nichtmitgliedschaft von Staaten; das Verhältnis zwischen den Regionalorganisationen und den Vereinten Nationen; das Profil der relevanten internationalen Organisationen (nach dem Schema: Kurzvorstellung, Außenbeziehungen, Außenvertretung); die Geschichte der afrikanischen Befreiungsbewegungen; die Entwicklung des Palästina-Mandats; die ECOSOC-Regeln für die NGO-Beteiligung. Kein Zweifel: Die Verfasserin holt weit aus. Auch im einzelnen konfrontiert sie den Leser mit einer Fülle von Fakten. So interessant diese häufig sein mögen — immer wieder wird des Guten zuviel getan. So ist kaum einzusehen, weshalb das Buch befrachtet wird z.B. mit einer Liste der OAS-Sonderorganisationen, einem Bericht über die lateinamerikanischen Integrationsbemühungen, einer Aufzählung der EG-Auftritte auf Konferenzen (übrigens: Gehört die Teilnahme der EG an dem Seerechtsvertrag wirklich zum Thema des Werks?). Hier wäre es wohl verdienstvoller gewesen, einigen rechtlichen Grundfragen etwas mehr Auf-

merksamkeit zu widmen, etwa im Zusammenhang mit den afrikanischen Befreiungsbewegungen (Rechtsgrundlage des Beobachterstatus und der Subventionierung aus dem UN-Haushalt?) sowie der PLO (Recht zur Anerkennung der Repräsentationsbefugnis einer Organisation, die zumindest zum damaligen Zeitpunkt das Existenzrecht eines UN-Mitgliedstaats bestritten hat?). Andererseits sind etliche Passagen, die thematisch eher an der Peripherie der Untersuchung liegen, durchaus lesenswert, etwa betreffend die konkurrierenden Kompetenzen von OAS und Vereinten Nationen in Sachen Friedenssicherung, die institutionelle Absicherung des afrikanischen Einflusses im UN-Hauptquartier, die unglückliche Beziehung zwischen Europarat und Vereinten Nationen — verdienter Zusatzlohn für die Lektüre einer gut geschriebenen (trotz der durchgängigen Verwendung des Gallizismus »souvereign«), vielseitigen und kenntnisreichen Monographie. Norbert J. Prill □

### Rittberger, Volker (ed.): Science and Technology in a Changing International Order. The United Nations Conference on Science and Technology for Development

Boulder, Colorado: Westview Press 1982  
ca. 280 S., 27,50 US-Dollar

Dieser aktuelle, von dem Tübinger Politikwissenschaftler Volker Rittberger herausgegebene Sammelband enthält eine Reihe zeitgeschichtlich interessanter Lehrbuchbeispiele fehlgeschlagener multilateraler Konferenzdiplomatie.

In der Serie der von den Vereinten Nationen veranstalteten großen Weltkonferenzen der siebziger Jahre nimmt die im August 1979 in Wien stattgefundene Konferenz über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (UNCSTD) aus mancherlei Gründen eine Sonderrolle ein. Mit einem geschätzten Gesamtaufwand von weit mehr als 50 Mill US-Dollar war sie sicherlich die teuerste derartiger Konferenzen. Mit einer Vorbereitungszeit von rund fünf Jahren und im Hinblick darauf, daß eines ihrer Hauptergebnisse, nämlich die Schaffung eines eigenen Finanzierungssystems für Wissenschaft und Technologie, fast vier Jahre nach Konferenzende immer noch Gegenstand diplomatischer Verhandlungen ist, konkurriert sie mit der inzwischen abgeschlossenen Seerechtskonferenz um den Titel der am längsten währenden Weltkonferenz. Schließlich hat sie wegen der Unschärfe des Konferenzthemas vielfach eher zu Mißverständnissen geführt als inhaltliche Klarheiten geschaffen. Nachdem die thematischen Inhalte von Wissenschaft und Technologie und ihre Anwendung auf konkrete Entwicklungsprobleme nicht Konferenzgegenstand waren, war es